

„Terror“ und wieder die Auffassung von Friede als „Gleichgewicht“ der Rüstungen und der Gewalt. Auf der anderen Seite habe sich das System kultureller, wirtschaftlicher, kommerzieller und anderer Beziehungen verdichtet und das Empfinden einer „grundsätzlichen Solidarität“ der Menschen entstehen lassen, die den Friede begünstige.

Vor diesen Hintergrund einer friedlosen Welt stellte der Papst die Frage, wie es im Frieden Fortschritt geben könne, und sieht ihn in der „Liebe zum Menschen“, in der „Achtung vor seiner Würde“, in der „Gerechtigkeit“, in der „Anerkennung der Gleichheit aller Menschen“ bzw. des Grundsatzes der „menschlichen Brüderlichkeit“. Dieser sei die „festere Grundlage“, auf die der Friede gestellt werden müsse. Dieses Bewußtsein breche zum Glück immer mehr in der Welt durch. Dadurch überwinde man Grenzen, rassische und ethnische Schranken, wahre politische Interessen ohne Gefühle des Hasses und Klassenkampfes, fördere das Gemeinwohl und mache die Erde zu einem Feld der Zusammenarbeit. „Wo die Brüderlichkeit unter den Menschen grundlegend verkannt wird, da ist“, so formulierte der Papst den Kernsatz seiner Botschaft, „auch der Friede in seiner Grundlage selbst zerstört.“

Dieses Prinzip der Brüderlichkeit gelte vor allem für die Christen, für die diese menschliche Einsicht durch den Glauben zur Gewißheit wird. Diese Gewißheit sowie eine evangelische Verhaltensregel könnten sie den Menschen als Hilfe anbieten, um Brüderlichkeit zu verwirklichen. Und der Papst zitiert die sog. „Goldene Regel“ (Mt. 7, 12): „Alles, was ihr wollt, daß euch die Menschen tun, das sollt ihr ihnen tun; denn darin besteht das ganze Gesetz und die Lehre der Propheten.“ Außerdem könnten die Christen noch den Grund für diese Brüderlichkeit angeben, die Vaterschaft Gottes.

Am gleichen Tage hielt der Papst eine Homilie während der Messe für den Frieden in San Felice, die ursprünglich für den ersten Weihnachtsfeiertag vorgesehen, aber aus Gesundheitsgründen verschoben worden war. Im Vergleich zu früheren Jahren kam der Papst diesmal mit weniger begleitenden Persönlichkeiten. Unter anderen wurde er auch von kommunistischen und maoistischen Gruppen mit Spruchbändern „begrüßt“. In sei-

ner Ansprache ging der Papst davon aus, daß die „legitimen Interessen“ der Völker und Nationen auf andere Weise als durch Töten und Zerstören geregelt werden müßten. Dies wolle er, nachdem er es den Politikern und Staatsmännern in seiner Friedensbotschaft eingeschärft habe, auch dem gesamten Volk überall auf der Welt sagen, das diese Gemeinde hier symbolisch vertrete. Hätten die Regierenden die Pflicht, den Frieden zu fördern, so habe das Volk das Recht, so regiert zu werden, daß es in Frieden leben könne. Das Volk könne zwar nicht direkt entscheiden, aber von den Regierenden fordern, daß deren Entscheidungen nicht zu schweren Kriegen führen. Doch was könne das Volk konkret dafür tun, so fragte der Papst. Der Papst sprach die Macht der öffentlichen Meinung in einer Demokratie an, wenn er feststellte, die „Idee“, niemals wieder Krieg auf der Welt, müsse von der politischen Mentalität des Volkes ausgehen. Ein weiterer Weg zur Schaffung des Friedens sei die Selbsterziehung.

Der 1. Januar war außerdem noch durch einen diplomatisch bedeutsamen Akt gekennzeichnet. Der Vatikan veröffentlichte ein Kommuniqué, daß er den *Atomsperrvertrag* unterzeichnen werde („Osservatore Romano“, 2./3. 1. 71), um die ihm zugrunde liegenden Prinzipien und die Bemühungen, sie zu verwirklichen, zu unterstützen. Der Text deutet an, daß verschiedene Regierungen mit dieser Absicht an den Papst herangetreten sind. Ein Unterzeichnungstermin liegt jedoch bisher noch nicht fest.

Auch die Weihnachtsbotschaft des Papstes, die insgesamt stärker religiös geprägt war, zielte in ihrer Kernaussage darauf ab, Christus als einzigen Garanten des Friedens darzustellen, in dessen „Schule“ man jeden

Menschen als Bruder und nicht als Rivalen sehen lerne und der der „Meister der Brüderlichkeit und Freundschaft“ sei, der sich mit denen verbündet habe, die gegen die Heuchelei und Ungerechtigkeit rebelliert haben. Seine Botschaft sei die große Hoffnung der Menschen (vgl. „Osservatore Romano“, 28./29. 12. 70).

### *Sinn der päpstlichen Diplomatie*

Auf dem traditionellen Neujahrsempfang des diplomatischen Korps am 9. Januar 1971 stellte der Papst zu Beginn seiner Ansprache einige Überlegungen über den Sinn der diplomatischen Vertretung beim Heiligen Stuhl an, der nun schon seit hundert Jahren keine weltliche Macht mehr ausübe (vgl. „Osservatore Romano“, 10. 1. 71). Der Sinn dieser Vertretung liege darin, daß dadurch „ein Dialog in Form einer ständigen und qualifizierten Begegnung auf höchster Ebene“ ermöglicht werde, der über die kirchlichen Belange in den einzelnen Staaten hinausgehe und die „großen Interessen der Menschheit“ einschließe, z. B. die Religions- und Gewissensfreiheit, die Menschenrechte, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt u. a. Die tieferen spirituellen und moralischen Motive der Interventionen des Papstes würden von oberflächlichen Beobachtern oft nicht erkannt und als „Politik“ oder von ihren ausschließlich nationalen Interessen her mißdeutet. Die Kirche habe aber die Diplomaten immer schon auf ihre Hauptaufgabe hingewiesen, eine Politik des Friedens zu führen. Der Papst verurteilte bei dieser Gelegenheit auch die „verbrecherischen Anschläge der letzten Zeit gegen die Integrität und Immunität der Diplomaten“, die ja mit den Differenzen nichts zu tun hätten, denen sie durch die „hinterhältige Gewalt der Partisanen“ zum Opfer fallen.

## *Katholische Stellungnahme zur Scheidungsreform*

Im Frühjahr des vergangenen Jahres veröffentlichte der Arbeitskreis für Eherecht beim Kommissariat der deutschen Bischöfe in Bonn „Erwägungen zur Reform des zivilen Scheidungsrechts in der Bundesrepublik Deutschland“, in denen er erste Ergebnisse seiner Beratungen zur Diskussion stellte (vgl. Herder-Korrespondenz 24. Jhg., S. 321). Nach Abschluß seiner Erörterungen über die

Änderung des Rechts der Scheidungsgründe und eines Teils der Scheidungsfolgen übergab der Arbeitskreis am 13. Januar im Rahmen einer Pressekonferenz 21 „Thesen zur Reform des staatlichen Scheidungsrechts in der Bundesrepublik Deutschland“ der Öffentlichkeit. Nachstehend soll ihr wesentlicher Inhalt wiedergegeben und mit staatlichen Reformvorstellungen verglichen werden.

## Keine Fristenautomatik

Trotz der Kritik, die verschiedentlich bezüglich der Frage der Einführung des Zerrüttungsgrundsatzes im Scheidungsrecht zu hören ist, vertritt der Arbeitskreis die Auffassung, „daß man katholischerseits nicht grundsätzlich jeder Entwicklung des Scheidungsrechts in Richtung auf das Zerrüttungsprinzip widersprechen kann“. Er betont aber auch, „daß die Grenzen dieses Prinzips beachtet werden müssen“. Der Gesetzgeber habe „insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß das Zerrüttungsprinzip in der Praxis nicht zur Legitimierung eines Verhaltens führen kann, das als eine Art Verstoßung aufgefaßt werden muß oder zum Ableiten von Rechten aus eigenem unverantwortlichem Verhalten und zur Schutzlosigkeit der Frau führt“.

Aus diesem Grunde wendet sich der Arbeitskreis beispielsweise dagegen, *Trennungsfristen zu unwiderleglichen Zerrüttungsvermutungen zu erheben*, wie die Entwürfe des Bundesjustizministeriums es beabsichtigen. Dem Vorbringen des einen Ehegatten, die gesetzlich vorgeschriebene Trennungszeit sei abgelaufen, könnte der andere, scheidungsunwillige Ehegatte dann nämlich nichts entgegensetzen, es sei denn die Behauptung, die Trennungsfrist sei doch nicht verstrichen. Damit würde ein Ehegatte in einem Scheidungsprozeß jedoch chancenlos, was einer Verstoßung gleichkäme. Daher vertritt der Arbeitskreis die Auffassung, dem Gericht dürfe es nicht verwehrt sein, „im Einzelfall zu prüfen, ob eine Ehe wirklich unheilbar zerrüttet ist“. Andernfalls sieht er die Gefahr, daß das Scheidungsrecht erneut unglaubwürdig wird. Gegen widerlegbare Zerrüttungsvermutungen hat der Arbeitskreis diese Bedenken nicht. Er meint allerdings, daß die Fristen zwei Jahre bei gemeinsamem und fünf Jahre bei einseitigem Scheidungsbegehren betragen sollten. „Dies um so mehr, als dem scheidungsunwilligen Ehegatten künftig nach Einführung des Zerrüttungsprinzips kein Widerspruchsrecht gegen das Scheidungsbegehren des anderen Teils mehr zusteht.“

Wenn beide Ehegatten geschieden werden wollen, soll die Scheidung nach Ansicht des Arbeitskreises nur dann ausgesprochen werden, „wenn die Ehegatten eine Vereinbarung (u. a.) über den Unterhalt für sich

und die Kinder, über die Zuordnung der Kinder und das Verkehrsrecht, über die Zuweisung der Ehemohnung und über die Verteilung des Hausrats sowie über die Verfahrenskosten vorlegen“. Sinn dieser Voraussetzung soll es sein, beide Ehegatten bereits vor dem Verfahren „mit der ganzen mit ihr (d. h. der Scheidung) verbundenen Wirklichkeit“ zu konfrontieren. „Zumindest in einigen Fällen“ dürften die Ehegatten nochmals überlegen, ob sie sich scheiden lassen sollen oder nicht, glaubt der Arbeitskreis.

## Härteklauseln

Zur Vermeidung von „unbilligen Härten und offensichtlichen Ungerechtigkeiten“ hält der Arbeitskreis die Einschränkung des Zerrüttungsprinzips durch eine *materielle und immaterielle Härteklausel* für unerläßlich. Danach soll eine Ehe „gegen den Willen des anderen Ehegatten nicht geschieden werden, wenn die Scheidung ihn unter Berücksichtigung des gegenseitigen Verhaltens oder der persönlichen Verhältnisse der Ehegatten außergewöhnlich hart treffen oder seine wirtschaftliche Sicherung ernstlich gefährden würde“. Zu denken sei daran, „daß die Ehe sehr lange bestanden oder ein Ehegatte im Vertrauen auf den Bestand der Ehe sein Leben entsprechend eingerichtet hat sowie Verlassen in hilfloser Lage“. Ein solcher Härtefall könne auch darin liegen, „daß ein Ehepartner unverhältnismäßig viele Opfer für die Ehe erbracht hat“, insbesondere soll jedoch auch verhindert werden, „daß ein Ehegatte, der bewußt die Zerrüttung seiner Ehe herbeigeführt hat, aus diesem seinem offensichtlichen Fehlverhalten Rechte herleiten kann“.

Im Gegensatz zum Bundesjustizminister hält der Arbeitskreis auch die Schaffung einer materiellen Härteklausel für erforderlich. Diese werfe zwar „das Problem unterschiedlicher Betroffenheit verschiedener sozialer Schichten“ auf, doch dürfe nicht übersehen werden, „daß mit der Eheschließung auch wirtschaftliche Verpflichtungen gegenüber dem Ehegatten übernommen werden, auf deren Erfüllung er — größtenteils unter Verzicht auf eigenes berufliches Fortkommen, Einkommen und eigenständige soziale Sicherung — vertraut“. Allerdings, so hofft der Arbeitskreis, werde eine materielle

Härteklausel „in dem Maße an Bedeutung verlieren, in dem eine wirksame Verbesserung des Unterhalts- und Versorgungsrechts erreicht ist“.

Immaterielle wie materielle Härteklausel sollen zeitlich nicht befristet sein. Der Arbeitskreis lehnt einen „solchen rein zeitlichen Schematismus, besonders in einem Bereich, in dem viele menschliche Gegebenheiten eine Rolle spielen“, ab. „Eine auf den individuellen Fall zugeschnittene richterliche Entscheidung“ sei „in jedem Fall einer solchen Regelung vorzuziehen“.

## Einschaltung von Beratungsstellen

Im Unterschied zu den Reformvorstellungen des Justizministeriums soll nach Meinung des Arbeitskreises eine Ehe ferner dann nicht geschieden werden, „wenn das Wohl eines oder mehrerer Kinder, die aus der Ehe hervorgegangen sind, die Aufrechterhaltung der Ehe erfordert“. Es gebe zwar Fälle, in denen es für das Wohl der Kinder besser sei, wenn sich die Wege der Eltern trennen würden, aber „ebenso sicher“ gebe es Fälle, „in denen um der Kinder willen die Scheidung verweigert werden“ müsse. Eine solche Prüfung dürfe den Gerichten vom Gesetzgeber nicht verwehrt werden. Die Gerichte sollen im übrigen verpflichtet sein, „sich bei dieser Prüfung des sachkundigen Rates einer Einrichtung der behördlichen oder freien Jugendhilfe zu bedienen“.

Die Scheidungsklage soll erst nach zweijähriger Ehedauer erhoben werden können, „es sei denn, daß dem die Scheidung begehrenden Teil wegen in der Person des anderen Teils liegender Gründe oder wegen dessen Verhalten die Einhaltung der Frist nicht zuzumuten ist“. Der Grund für diesen im Diskussions- und Referentenentwurf nicht enthaltenen Vorschlag ist, „daß es eines gewissen Zeitablaufs bedarf, ehe sich eine sichere Feststellung darüber treffen läßt, ob eine Ehe zerrüttet ist“. Ferner soll dadurch bewirkt werden, „daß bei jungen Ehen nicht aufgrund vorschneller Entschlüsse. Scheidungsverfahren anhängig gemacht werden, ohne daß sich die Ehegatten zunächst bemüht haben, anfängliche Eheschwierigkeiten zu überwinden“.

Um alle Möglichkeiten, Ehen zu erhalten, auszuschöpfen, sollen die Gerichte zu Beginn des Scheidungsver-

fahrens einen *Vermittlungsversuch* unternehmen. Dies steht ebenfalls im Gegensatz zu der Auffassung des Bundesjustizministers. Wenn die Parteien einverstanden sind, „kann der Vermittlungsversuch auch durch eine Eheberatungsstelle vorgenommen werden“. Noch wichtiger sei es aber, „zu überlegen, inwieweit man durch eine vermehrte Ehe- und Familienberatung das Scheitern von Ehen verhindern“ könne. Der Arbeitskreis weist in diesem Zusammenhang auf den Erfolg und die Verdienste der Eheberatungsstellen hin. Gleichzeitig kommt er jedoch zu der Feststellung, daß die Erfolgszahlen „weitaus höher“ sein könnten, „wenn die Mittel für einen bedarfsentsprechenden Ausbau vorhanden gewesen wären“. Aus diesem Grunde fordert der Arbeitskreis wie viele andere „nachdrücklich einen umfassenden Ausbau ehevorbereitender sowie ehebegleitender Bildungs- und Beratungsmaßnahmen freier und behördlicher Träger“.

### *Thesen zum Unterhaltsrecht*

Zu Beginn seiner Thesen zum Unterhaltsrecht stellt der Arbeitskreis fest, daß mit der Scheidung zwar die gemeinsame wirtschaftliche Basis der Ehegatten endet, nicht jedoch die Verantwortung der Ehegatten füreinander. Daraus folge die „grundsätzliche Pflicht“ der Ehegatten, „einander nach der Scheidung auch Unterhalt zu gewähren, wenn ein Teil dessen bedarf“. Bei der Unterhaltsfrage soll es künftig „grundsätzlich nicht mehr“ darauf ankommen, welcher Ehegatte das Scheitern der Ehe verschuldet hat. Der Grundsatz der Unterhaltungspflicht soll allerdings durch den mit ihm gleichrangigen Grundsatz der Eigenverantwortung eingeschränkt werden. Danach ist jeder geschiedene Ehegatte verpflichtet, „sofern es angemessen ist, selbst für seinen Unterhalt zu sorgen“. Nach Ansicht des Arbeitskreises dürfte dies in der Regel u. a. dann der Fall sein, „wenn die Ehe nur kurzen Bestand hatte und kinderlos geblieben ist“. Als unangemessen sieht der Arbeitskreis die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit hingegen an, wenn ein Ehegatte beispielsweise mindestens ein betreuungsbedürftiges Kind zu versorgen oder ein bestimmtes Alter erreicht hat (dieses sieht der Arbeitskreis bereits bei 45 Jahren), krank ist oder wenn die Erwerbstätigkeit den er-

brachten Lebensleistungen oder den Verhältnissen, in die der Ehegatte hineingewachsen ist, nicht entspricht. Das Maß des Unterhalts soll sich nach Ansicht des Arbeitskreises „wie bisher nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten“ richten, wobei nachträgliche wesentliche Änderungen der Lebensverhältnisse gegebenenfalls zu einer Neufestsetzung des Unterhalts sollen führen können. Zum Unterhalt sollen auch „die Kosten für eine berufliche Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung“ gehören, die ein Ehegatte durchführen muß, „um nach der Ehescheidung eine angemessene Erwerbstätigkeit zu finden“. Im Gegensatz zum Diskussions- und Referentenentwurf des Ministeriums hält es der Arbeitskreis sogar für erforderlich, daß ein Ehegatte „grundsätzlich auch dann Unterhalt von seinem früheren Partner verlangen kann, wenn der Bedarf erst eine Zeit nach der Scheidung eintritt“. Unzumutbare Härten für den Betroffenen sollen durch eine unterhaltsrechtliche Härteklausele ausgeglichen werden. Hat dagegen der Unterhaltsberechtigte eine neue Ehe geschlossen mit der Folge, daß der Unterhaltsanspruch gegen den früheren Ehegatten erloschen ist, so soll der frühere Unterhaltsanspruch nach Ansicht des Arbeitskreises dann wieder aufleben, „wenn der Ehegatte eine Erwerbstätigkeit nicht wiederaufnehmen kann, weil er Kinder aus der früheren Ehe zu betreuen hat“. Im übrigen aber — wie nach heute geltendem Recht — soll die fortwirkende Verantwortung durch die neue Eheschließung aufgehoben sein. Aufgrund der Schwierigkeiten, die heute geschiedene Ehegatten bei der Bemessung und Durchsetzung ihres Unterhaltsanspruchs haben, soll das künftige Recht „dazu beitragen, wenigstens die rechtliche Position des unterhaltsberechtigten Teils zu stärken“. Dies soll durch die Einräumung eines materiell- und verfahrensrecht-

lichen Vorrangs für den Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten vor dem des späteren Ehegatten geschehen. Allerdings muß die Unterhaltsbedürftigkeit spätestens vor der neuen Eheschließung des Unterhaltsverpflichteten eingetreten sein. Auch die *Kinder getrennt lebender* oder geschiedener Eltern sollen unterhaltsrechtlich besser gestellt werden. Sie sollen nämlich nichtehelichen Kindern unterhaltsrechtlich (Regelunterhalt, der durch Rechtsverordnung jeweils den Kosten der Lebenshaltung angepaßt wird) und erbrechtlich (vorzeitiger Erbausgleich) gleichgestellt werden. Ihr Unterhaltsanspruch soll darüber hinaus Vorrang vor dem Unterhaltsanspruch eines Ehegatten aus einer späteren Ehe haben.

### *Die Problematik der Altersversorgung*

Auf die Problematik der Alterssicherung geschiedener Ehegatten eingehend, hält der Arbeitskreis „eine durchgreifende Verbesserung der Versorgung der nicht erwerbstätigen Ehefrau für erforderlich“. Er fordert daher die Bundesregierung auf, zu diesen Fragen „alsbald Unterlagen und Berechnungen zu veröffentlichen“, weil ohne „authentisches Material“ eine sachgerechte Diskussion nicht möglich sei. Immerhin schwanken die Schätzungen des finanziellen Aufwandes für eine allgemeine Versorgung der nicht erwerbstätigen Ehefrau zwischen zwei und siebzehn Milliarden DM pro Jahr. Ohne eine gleichzeitige Reform des Sozialversicherungs-, Beamten- und Versorgungsrechts sei aber nicht zu sehen, „wie eine Verabschiedung der Scheidungsreform verantwortet werden“ könne. Der im Diskussionsentwurf vorgesehene privatrechtliche Versorgungsausgleich sei kein Ersatz für eine solche Reform, auch nicht für ihren Beginn“.

## *Akademietagung zum Thema Kirche und Sport*

Am 11./12. Dezember veranstaltete die kath. Akademie Die Wolfsburg, Mülheim, in Zusammenarbeit mit dem DJK-Diözesanverband Essen eine Tagung über dieses ein wenig aus dem üblichen Rahmen katholischer Akademiearbeit herausfallende Thema. Mochte man zunächst an Hand des

Programms den Eindruck bekommen, es gehe hier primär um die Selbstdarstellung eines der katholischen Verbände — mit der Tagung verknüpft war die Feier des 50jährigen Bestehens des DJK-Verbandes —, so wurde man durch die Vorträge und Diskussionen überraschend mit einer